



Brüssel, den 30. September 2014
(OR. en)

13523/14

COSI 87
JAI 702
JAIEX 68
CORDROGUE 72
PESC 971

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: AStV/Rat

Betr.: Bericht an das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente über die Beratungen des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit im Zeitraum Januar 2013 – Juni 2014

1. Nach Artikel 71 AEUV und Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI)¹ werden das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente vom Rat über die Beratungen des Ständigen Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.
2. Der Vorsitz hat daher einen Bericht über die Beratungen des COSI im Zeitraum Januar 2013 - Juni 2014 (Dok. 11872/2/14 REV 2) erstellt, der in der Sitzung des COSI vom 30. September 2014 gebilligt wurde.

¹ ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 50.

3. Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er gemäß Art. 71 AEUV und Artikel 6 Absatz 2 des obengenannten Ratsbeschlusses
- a) dem Europäischen Parlament den in Dokument 11872/2/14 REV 2 enthaltenen Bericht mit einem Schreiben des Ratspräsidenten (siehe Anlage) übermittelt und
 - b) den genannten Bericht den nationalen Parlamenten übermittelt und den Generalsekretär des Rates beauftragt, die entsprechende Weisung zu erteilen.
-

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates der Europäischen Union

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Der Vorsitz des Rates hat dem Rat den beigefügten Bericht über die Beratungen des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit im Zeitraum Januar 2013 - Juni 2014 übermittelt.

Gemäß Artikel 71 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI)², übermittelt der Rat diesen Bericht hiermit dem Europäischen Parlament.

Für den Präsidenten des Rates der Europäischen Union

² ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 50.